

vor der M. C. C. behauptet hatte — Angehöriger der Vereinigten Staaten, so konnte die Forderung, soweit sie sich an ihn richtete, nicht als Deckungsmittel herangezogen werden. Daß seine Schuld später auf Deutsche oder die erst im Juli 1925 deutsch gewordene Witwe überging, sei es auch vor der Erhebung des Anspruchs vor der M. C. C. — spätestens 5. Januar 1925 —, vermochte hieran, entgegen der Meinung des Landgerichts, nichts zu ändern. Wie dem aber auch sein mag: Das Verfahren vor der M. C. C. ist ohne Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Irrtümer, die unterlaufen sein möchten, erschöpft, eine gegen das Deutsche Reich sich richtende Verfolgung des weiteren Anspruchs vor der M. C. C. ist nicht mehr möglich. Der Annehmung des deutschen Gerichts steht kein rechtliches Hindernis, insbesondere keine Unzuständigkeit des Gerichts entgegen. Daher ist das klagabweisende Urteil des Landgerichts aufzuheben.

\* \* \*

**8) 9. Februar 1931 (VIII. 443. 30) (Leipz. Zeitschr. XXV (1931) Sp. 909).**

Völkerrecht und Landesrecht. — Ratifikation. — Publikation von Staatsverträgen.

*Völkerrechtliche Verträge treten nach ausdrücklicher Vorschrift landesrechtlich trotz vorheriger Publikation nicht vor der Ratifikation in Kraft.*

Aus den Gründen: ... Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen vom 17. Juli 1929 (RGBl. II S. 577) ist zur Entscheidung nicht heranzuziehen, weil es noch nicht in Kraft getreten ist. Die Revision verkennt den völkerrechtlichen Begriff der Ratifikation, wenn sie diesen Akt durch die Zustimmung des Reichstages zu dem Abkommen und die Verkündung im Reichsgesetzblatt für vollzogen hält. Wenn die Erhebung des Abkommens zum Gesetz dem Austausch der völkerrechtlichen Genehmigungserklärungen im Verkehr mit dem fremden Staat vorhergeht, so wird dieser Weg gewählt, um Einwänden aus dem in Art. 45 Abs. 3 RV. dem Reichstag zugestandenen Zustimmungsrecht nach der völkerrechtlichen Ratifikation vorzubeugen. Das Inkrafttreten des Abkommens aber ist, abgesehen von der Rechtslage, die sich ohnehin aus dem deutschen Staats- und Völkerrecht ergeben möchte (RGZ. III, 42), nach ausdrücklicher Vorschrift der Einführungsbestimmung Art. 3 und des Abkommens in Art. 76 von dem Austausch der Ratifikationsurkunden und dem Ablauf der in Art. 76 bestimmten Monatsfrist abhängig. Da es zu diesem Austausch der völkerrechtlichen Genehmigungserklärungen noch nicht gekommen ist, hat das Abkommen außer Betracht zu bleiben ...

*Anmerkung:* Die Entscheidung des Reichsgerichts ist unzweifelhaft richtig. Da sich aber, wie schon aus der Entscheidung hervorgeht, über den Vorgang der Umwandlung völkerrechtlicher Vereinbarungen in

10\*

Landesgesetze immer wieder Unklarheiten ergeben, soll hier kurz darauf eingegangen werden.

Die Form der Publikation des vorliegenden deutsch-polnischen Abkommens ist die in Deutschland bei allen Staatsvertragsgesetzen übliche. Der Vorgang stellt sich im Reichsgesetzblatt wie folgt dar:

In einem Gesetz, dem sogenannten Vertragsgesetz, wird zunächst in einem ersten Artikel die nach Art. 45 der Reichsverfassung notwendige Zustimmung des Reichstages erteilt. Der Artikel lautet im Wortlaut folgendermaßen:

*Dem am . . . unterzeichneten . . . Abkommen über . . . wird zugestimmt.  
Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.*

In einem Schlußartikel wird folgendes bestimmt:

*Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Art. . . . des Abkommens<sup>1)</sup> in Kraft tritt, ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.*

Im Anhang zu diesem Gesetz wird der Text des Abkommens abgedruckt. Wochen oder Monate später, wenn die Ratifikation erfolgt ist, erscheint dann im Reichsgesetzblatt eine vom Reichsaußenminister unterzeichnete »Bekanntmachung«, in der die Ratifikation und das Datum des Inkrafttretens des Abkommens bekannt gemacht wird.

In der zuerst erwähnten Publikation des Gesetzes und des Vertragstextes wird einmal die »Zustimmung« des Reichstages gemäß Art. 45 der Reichsverfassung erteilt; zum anderen enthält dieses Gesetz bereits die eigentliche Transformation, den Umguß des völkerrechtlichen Abkommens in Landesrecht.

Das Bedenkliche an dieser Praxis liegt in Folgendem: Einmal geschieht die Umwandlung des Völkerrechts in Landesrecht nur in verschleierte Form. Daß der Vertragsinhalt zum Gesetz erhoben werden soll, kommt in dem Gesetz nicht zum Ausdruck<sup>2)</sup>. Andererseits erfolgt die Publikation des Textes des Abkommens verfrüht, zu einer Zeit, da sie landesrechtlich noch gar nicht interessiert. Das Abkommen steht oft sehr lange Zeit im Gesetzblatt, ohne daß man weiß, wann es landesrechtlich in Kraft treten wird, ja ob es überhaupt jemals Gesetz wird. Damit ist die in der obigen Entscheidung behandelte Gefahr gegeben, daß die Gerichte noch gar nicht in Kraft getretene Staatsverträge landesrechtlich anwenden. Es ist auch praktisch gar nicht immer so einfach festzustellen, ob das Abkommen Gesetz geworden ist, da der Zeitpunkt sich ja aus dem Text selbst nicht ergibt. Die bezeichnete Gefahr hat schon einmal zu einer Änderung der Publikationspraxis — im Jahre 1926 — geführt. Früher lautete der oben an zweiter Stelle wiedergegebene Artikel einfach: »Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.« Der zweite Satz mit dem Hinweis auf

<sup>1)</sup> Enthält die Bestimmung, daß das Abkommen ratifiziert werden soll.

<sup>2)</sup> Das Reichsgericht hat dies gelegentlich dahin formuliert, daß die Staatsverträge durch die Publikation Gesetzeskraft erlangen, ohne daß ihnen ein besonderer Befehl zur Befolgung beigelegt ist (s. BRUNS, Fontes Juris Gentium A II 1 (Entscheidungen des Reichsgerichts), Entsch. Nr. 205; Rechtssätze s. S. 10).

die spätere Bekanntmachung fehlte. Die Gerichte haben infolgedessen des öfteren auch das im Anhang zu dem Gesetz publizierte Abkommen ohne weiteres sofort angewendet.

In Frankreich wird diese Gefahr dadurch vermieden, daß man den Vertragstext erst nach der Ratifikation durch besonderes *décret* publiziert und damit innerstaatlich verbindlich macht. Dies wird schon vorher in der Publikation der »*approbation parlementaire*« angekündigt. (Siehe Pierre, *Traité de Droit Politique Electoral et Parlementaire*, 6<sup>e</sup> Ed. Nr. 506 p. 561/62.) Allerdings ist nicht zu verkennen, daß sich bei dieser Methode Schwierigkeiten für den Fall ergeben, daß völkerrechtlich als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zeitpunkt der Ratifikation selbst vereinbart wird. Ein Auseinanderfallen des völkerrechtlichen und des landesrechtlichen Inkrafttretens kann nur vermieden werden, wenn der Zeitpunkt des völkerrechtlichen Inkrafttretens um kurze Zeit hinausgeschoben wird, innerhalb derer die landesrechtliche Promulgation erfolgen kann. Nach der deutschen Methode fallen beide Zeitpunkte dagegen stets zusammen. Die oben erwähnte Bekanntmachung hat nur anzeigende, nicht rechtsbegründende Wirkung.

Mandelsloh.

\* \* \*

#### 9) 30. April 1931 (II 298.30) (RGZ. Bd. 132 S. 374).

Gleichbehandlung von Ausländern (Inländerklausel) — deutsch-französischer Handelsvertrag vom 2. August 1862 — Firmen-(Namens-)schutz für Ausländer. — Völkerrecht und Landesrecht.

*Der Grundsatz der Gleichberechtigung der ausländischen Staatsangehörigen mit den inländischen verbietet eine rechtliche Auffassung, die praktisch zu einer Bevorzugung der Ausländer vor den Inländern führen würde.*

IV 1889

Aus den Gründen: . . . Die Ansprüche der Klägerin, einer Pariser Firma, gegen die Beklagte, eine Hamburger Firma, gründen sich auf das Recht eines französischen Geschäftsunternehmens auf Namens- und Firmenschutz in Deutschland. Für diesen Schutz kommen außer der Vorschrift des § 12 BGB. der Art. 28 des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages vom 2. August 1862 sowie Art. 2 und 8 des Pariser Unionsvertrages vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Washingtoner Fassung (PU.) in Verbindung mit §§ 1 und 16 Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, § 9 Nr. 1 und § 12 Warenzeichengesetz in Betracht.

Art. 28 des genannten Handelsvertrages . . . lautet:

Abs. 1: In Betreff der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Untertanen eines jeden der vertragschließenden